

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Höhenlage der Gebäude

Die Oberkante FF des ersten Vollgeschosses darf max. 0,5 m über der mittleren NN - Höhe der Strassenbegrenzungslinie liegen.

2. DREMPEL sind oberhalb der zulässigen Vollgeschosse nur bis zu 0,5 m Höhe (Oberkante Fusspfette) zulässig.

3. Die, für die Herstellung der Strassen - und Wegekörper notwendigen Abgrabungen oder Aufschüttungen (Böschungen) sind bis zu einer Breite von 2,0 m auf angrenzenden Privatgrundstücken zu dulden.

FESTSETZUNGEN GEM. LANDESBBAUORDNUNG NW

1. Dachgauben sind nur bei einer Neigung $\geq 38^\circ$ bis zu 2,0 m Einzellänge zulässig.

2. Garagen und Stellplätze

Die Befestigung von Zufahrten darf nur mit wasserdurchlässigem, be-
pflanzbarem oder begrünbarem Material erfolgen.